OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605724/2/SSt

Datum:
Linz, 13. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des R F, L, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6.12.2022, GZ: BHVB/921170090024/21, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Wesentlicher Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 6.12.2022 eine Übertretung des § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung vor, da er am 24.7.2021 um 12:54 Uhr in Attersee am Attersee, Landungsplatz 7-9, das mehrspurige Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (D) in der Kurzparkzone abgestellt habe, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchstzulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde. Über den Bf wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt. Die belangte Behörde ging in ihrer Begründung beweiswürdigend davon aus, dass das Parkzeitende um 11:50 Uhr gewesen sei.

I.2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 11.12.2022 verwies der Bf auf einen als Lichtbild vorgelegten, gültigen Parkschein für die Tatzeit.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Bf hatte am 24.7.2021 um 12:54 Uhr in Attersee am Attersee, Landungsplatz 7-9, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) in der Kurzparkzone abgestellt. Er hinterlegte deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe einen Kurzparkzonennachweis (Parkschein), welcher als Beginn der Parkdauer 24.7.2021, 10:32 Uhr und als Ende der erlaubten Parkdauer den 24.7.2021, 13:32 Uhr anzeigte.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, aus dem der festgestellte Sachverhalt eindeutig hervorgeht.

Die Gültigkeitsdauer des vom Bf hinter der Windschutzscheibe angebrachten Parkscheins folgt aus dem im Behördenakt einliegenden Lichtbild. Dass ein Kurzparkzonennachweis deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht war, gab auch das meldungslegende Organ des Ordnungsdienstes in der behördlichen Einvernahme an. Die erstmalige Stellungnahme der Meldungslegerin des zuständigen Ordnungsdienstes per E-Mail am 30.3.3022 - sohin rund

8 Monate nach dem Tathergang - wonach die Parkzeit um 11:50 Uhr geendet habe und der Kontrollzeitpunkt um 12:50 Uhr gewesen sei, wurde durch die nachträgliche Vorlage des Parkscheines durch den Bf glaubhaft widerlegt. Selbst wenn sich, wie die belangte Behörde ausführt, der Bf im Verwaltungsstrafverfahren in jede Richtung verantworten kann, so stellt ein Lichtbild von einem hinter der Windschutzscheibe angebrachten und für den relevanten Tatzeitraum gültigen Parkscheines für das erkennende Gericht einen Entlastungsbeweis dar, dem verfahrensgegenständlich – mangels Existenz – nicht mit Lichtbilder des meldungslegenden Organs entgegengetreten werden kann.

Dass sich hinter der Windschutzscheibe zusätzlich ein zweiter Parkschein befunden hätte, deren Parkdauer bereits abgelaufen sei, geht aus dem Behördenakt nicht hervor.

Da sich bereits daraus ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

III.2. Dem Bf wurde ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung zur Last gelegt, konkret, dass er das gegenständliche mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt habe, ohne dafür zu sorgen, dass dieses am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt werde.

Der Bf hatte zur Tatzeit einen gültigen Parkschein deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestrand der ihm vorgeworfenen Verwaltungs-übertretung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung nicht erfüllt, sodass im Ergebnis der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen ist.

Ergänzend wird festgehalten, dass die Gültigkeitsdauer des Parkscheins den gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum abdeckt (vermeintlicher Ablauf des Parkscheins um 11:50 Uhr lt. Meldungslegerin bis zur Tatzeit um 12:54 Uhr). Sofern sich der verfahrensgegenständliche Vorfall zu einer anderen Uhrzeit (etwa nach Ablauf des Parkscheines um 13:32 Uhr) ereignet haben soll, weist das Verwaltungsgericht der Vollständigkeit halber hin, dass es sich bei der Wiedergabe der Tatzeit um einen wesentlichen Spruchbestandteil handelt, zu deren Auswechslung bzw. Berichtigung es außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht berechtigt ist (vgl. VwGH 4.7.2022, Ra 2022/02/0106), sodass auch keine Ermittlungen dahingehend anzustellen waren.

III.3. Da die Strafe aufgehoben wird, ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Gegenständlich wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen